

Stand: 01.10.2025

Swiss Life Pensionskasse AG (im Folgenden: Swiss Life)

Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
1 Anwendungsbereich	2
2 Umsetzungsform und Umsetzungsstichtag der Teilung	4
3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes	5
4 Auszugleichender Wert zum Umsetzungsstichtag (bei interner oder externer Teilung)	6
5 Kosten der internen und externen Teilung	7
6 Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person (bei interner oder externer Teilung)	7
7 Begründung eines Anrechts der ausgleichsberechtigten Person (bei interner oder externer Teilung)	8
8 Verrechnung (bei interner Teilung)	9
9 Inkrafttreten	9
Anlage 1	10

Präambel

Diese Teilungsordnung legt die wesentlichen Grundsätze zur Teilung von dem Versorgungsausgleich unterliegenden Anrechten (Anwartschaften auf Versorgungen und Ansprüche auf laufende Leistungen) aus Versicherungsverträgen der Swiss Life fest. Neben diesen Grundsätzen sind auf Ebene der jeweiligen Versicherungstarife weitere, mitunter sehr detaillierte versicherungstechnische Festlegungen notwendig, die in den mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) abgestimmten Geschäftsplänen bzw. Gesamtmitteilungen zum Versorgungsausgleich beschrieben sind. Die hier vorliegende Teilungsordnung ist als Anlage Bestandteil dieser Geschäftspläne bzw. Gesamtmitteilungen.

Diese Teilungsordnung orientiert sich an den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung (soweit bis 30.06.2025 veröffentlicht). Anpassungen werden bei Bedarf vorgenommen.

Ziel ist die gleichwertige Teilhabe der Ehegatten an den während der Ehezeit erworbenen Ansprüchen. Ehegatten müssen während des Versorgungsausgleichsverfahrens selbst sicherstellen, dass ihre Rechte gewahrt werden, gegebenenfalls mit Hilfe eines Rechtsbeistands. Swiss Life wird keine individuelle rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Bewertung vornehmen, außer wenn eine gesetzliche Verpflichtung besteht. Dies gilt auch für die Einlegung von Rechtsmitteln gegen gerichtliche Entscheidungen, die von dieser Teilungsordnung oder der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweichen.

Die aktuelle Fassung der Teilungsordnung wird auf der Homepage von Swiss Life veröffentlicht. Maßgeblich für die Teilung ist die vom jeweils zuständigen Gericht im Beschluss zum Versorgungsausgleich festgelegte Fassung der Teilungsordnung. Im Zweifel gilt der Stand der Teilungsordnung zum Zeitpunkt der letzten erstinstanzlichen Entscheidung.

Für die Erfüllung der Auskunftspflichten und die Umsetzung der Teilung ist Swiss Life verpflichtet, die Daten der Beteiligten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. In einigen Fällen müssen die personenbezogenen Daten an Dienstleister von Swiss Life und andere Datenempfänger (z.B. ehemalige Arbeitgeber, externe Versorgungsträger) weitergegeben werden. Eine Liste der Dienstleister ist auf der Homepage von Swiss Life verfügbar oder wird auf Anfrage von Swiss Life bereitgestellt.

1 Anwendungsbereich

1.1 Diese Teilungsordnung regelt im Rahmen des Versorgungsausgleichs die Grundsätze für die Teilung von Anrechten aus Versicherungsverträgen von Swiss Life. Es handelt sich dabei um Anrechte, denen ein Versicherungsvertrag unmittelbar zugrunde liegt. In dieser Teilungsordnung werden keine Anrechte behandelt, bei denen ein

Versicherungsvertrag als Rückdeckungsversicherung fungiert, selbst dann nicht, wenn dieser kongruent zum Versorgungsversprechen abgeschlossen wurde bzw. die Art und Höhe des Versorgungsversprechens definiert. Außerdem werden aus Versicherungsverträgen bestehende Sicherungsrechte/Abtretungen, die ggf. für den Versorgungsausgleich zu berücksichtigen sind, nicht in dieser Teilungsordnung behandelt.

Diese Teilungsordnung gilt sowohl für die Unterbreitung eines Teilungsvorschlags seitens Swiss Life als auch für die Umsetzung eines Versorgungsausgleichs, soweit die gerichtlichen Entscheidungen dem Teilungsvorschlag bzw. der vorliegenden Teilungsordnung (sinngemäß) folgen.

1.2 Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung entsprechend Anwendung auf die Teilung von Anrechten gemäß § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

1.3 Im Rahmen dieser Teilungsordnung werden die Anrechte wie folgt differenziert:

Teil A) Private Anrechte – sofern nicht im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes - aus

- Altersrentenversicherungen, soweit nicht bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren ein Kapitalwahlrecht ausgeübt worden ist,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen zu solchen privaten Altersrentenversicherungen und
- am Ehezeitende leistungspflichtige Invaliditäts(zusatz)versicherungen.

Teil B) Anrechte im Sinne des Betriebsrentengesetzes oder des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes aus

- Altersrentenversicherungen,
- Kapitallebensversicherungen,
- Hinterbliebenenzusatzversicherungen und
- Invaliditäts(zusatz)versicherungen,
- abgekürzten Leibrentenversicherungen.

Falls ein Anrecht sowohl Teil A) als auch Teil B) zuzuordnen ist, wird dieses entsprechend aufgeteilt (z.B. privat fortgeführte Direktversicherung).

1.4 In dieser Teilungsordnung werden keine Anrechte behandelt aus

- der betrieblichen oder privaten Alters- oder Invaliditätsversorgung, die vor Ehezeitbeginn begründet worden sind,
- der betrieblichen Alters- oder Invaliditätsversorgung, für die zum Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Versorgungsausgleich weder eine vertragliche noch eine gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegeben ist,
- privaten Kapitallebensversicherungen,
- privaten abgekürzten Leibrentenversicherungen,
- privaten Rentenversicherungen, bei denen das Kapitalwahlrecht bis zur letzten tatrichterlichen Entscheidung im Versorgungsausgleichsverfahren ausgeübt worden ist,
- Risikolebensversicherungen (selbständig oder als Zusatzversicherung), soweit diese nicht in Ziffer 1.3 unter Teil A) oder Teil B) aufgeführt sind,
- selbständigen Hinterbliebenenversicherungen,
- privaten Invaliditäts(zusatz)versicherungen, soweit diese nicht in Ziffer 1.3 unter Teil A) aufgeführt sind.

2 Umsetzungsform und Umsetzungsstichtag der Teilung

- 2.1 Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß § 10 des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG). Dabei wird zulasten des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags und damit zulasten des bestehenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Versicherungsvertrag begründet, aus dem sich das übertragene Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person ergibt.
- 2.2 Die Teilung kann extern erfolgen, sofern die Bedingungen des VersAusglG erfüllt sind. Dabei wird durch richterlichen Gestaltungsakt zulasten des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags und damit zulasten des bestehenden Anrechts der ausgleichspflichtigen Person ein Anrecht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person bei einem anderen Versorgungsträger begründet.
- 2.3 Hinsichtlich der Teilung von Ansprüchen auf laufende Invaliditätsrente aus einer zugrundeliegenden, am Ehezeitende leistungspflichtigen Invaliditäts(zusatz)versicherung empfiehlt Swiss Life dem für die Entscheidung über den Versorgungsausgleich zuständigen Gericht einen vollständig schuldrechtlichen Ausgleich.
- 2.4 Eine interne Teilung wird spätestens mit Wirkung zum Ersten des Monats umgesetzt, der auf den ersten vollständig abgelaufenen Monat folgt, seit Swiss Life von der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts über den Versorgungsausgleich Kenntnis erlangt hat (Umsetzungsstichtag). Für eine externe Teilung ist der Umsetzungsstichtag

der Tag des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung. § 63 Abs. 3 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) findet jeweils entsprechend Anwendung.

- 2.5 Vom Ehezeitende bis zum Umsetzungsstichtag ist die ausgleichsberechtigte Person an der Wertentwicklung des Ehezeitanteils vollständig beteiligt (siehe Ziffer 4).
- 2.6 Die ausgleichsberechtigte Person erlangt bei interner Teilung von Anrechten im Sinne des Betriebsrentengesetzes nach Ziffer 1.3 Teil B) gegenüber den hinsichtlich dieser Anrechte relevanten (ehemaligen) Arbeitgebern der ausgleichspflichtigen Person die versorgungsrechtliche Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers.

3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes

- 3.1 Die Berechnung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes eines Anrechts gem. Ziffer 1.3 richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
- 3.2 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung ist das Ende der Ehezeit.
- 3.3 Der Ehezeitanteil eines Anrechts gem. Ziffer 1.3 wird im Folgenden grundsätzlich gem. § 5 Abs. 1 VersAusglG mit dem Kapitalwert als maßgebliche Bezugsgröße berechnet.

Der Kapitalwert eines (anteiligen) Anrechts aus einem Versicherungsvertrag entspricht in diesem Zusammenhang dem (anteiligen) Deckungskapital des zugrundeliegenden Versicherungsvertrags. Das Deckungskapital wird dabei nur angerechnet, soweit dieses aus den Beiträgen zu dem Versicherungsvertrag gebildet wurde. Negative Deckungskapitalien werden mit Null angesetzt. Dem Kapitalwert werden dem Versicherungsvertrag bereits verbindlich zugewiesene Überschussanteile (anteilig) zugerechnet, soweit diese nicht bereits in dem Deckungskapital enthalten sind. Eine Beteiligung am Schlussüberschuss und an den Bewertungsreserven (beide versicherungsvertraglich der Höhe nach i.d.R. noch unverbindlich) werden im Kapitalwert ebenfalls berücksichtigt. Dem Kapitalwert (anteilig) hinzuzurechnen ist ggf. noch ein dem Versicherungsvertrag zugeordnetes Guthaben, falls Leistungen aus dem Versicherungsvertrag nach Ehezeitende fällig, aber aufgrund des laufenden Versorgungsausgleichsverfahrens im Sinne von § 29 VersAusglG noch nicht ausbezahlt wurden.

Bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen entspricht der Kapitalwert mindestens dem Zeitwert des (mit)finanzierenden Fondsguthabens.

Für Versicherungsverträge, die nach dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden, entspricht der Kapitalwert mindestens dem in § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) definierten Rückkaufswert ohne Abzüge gemäß § 169 Absatz 6 VVG.

- 3.4 Der gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG zu bestimmende Ausgleichswert eines am Ende der Ehezeit nicht leistungspflichtigen Anrechts gem. Ziffer 1.3 entspricht der Hälfte der Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen Kapitalwert gem. Ziffer 3.3 und dem zu Ehezeitbeginn vorhandenen Kapitalwert gem. Ziffer 3.3, soweit diese jeweils für Ermittlung des Ausgleichswerts anzurechnen sind. Ist die Differenz negativ, ergibt sich kein Ausgleichswert zugunsten der ausgleichsberechtigten Person. Der Ehezeitanteil des Anrechts ergibt sich als Verhältnis aus dem doppelten Ausgleichswert zu dem zum Ehezeitende vorhandenen Kapitalwert gem. Ziffer 3.3.
- 3.5 Befindet sich ein Anrecht auf eine Altersrente gem. Ziffer 1.3 am Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, so wird der gem. § 5 Abs. 3 VersAusglG zu bestimmende Ausgleichswert durch Gewichtung des bei Ehezeitende vorhandenen gesamten Kapitalwerts gem. Ziffer 3.3 mit dem halben bei Altersrentenbeginn bestehendem Ehezeitanteil gem. Ziffer 3.4 ermittelt.
- 3.6 Wird aus einem Anrecht auf eine Invaliditätsversorgung nach Ziffer 1.3 am Ende der Ehezeit eine laufende Invaliditätsrente geleistet, so ist diese nur dann auszugleichen, sofern der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und der dem Anrecht zugrunde liegende Versicherungsvertrag in der Ehezeit beitragspflichtig war und zum Ehezeitende auch die ausgleichsberechtigte Person eine laufende Rente wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt. Für die schuldrechtliche Teilung (vgl. Ziffer 2.3) ergibt sich der gem. § 5 Abs. 4 VersAusglG zu bestimmende Ausgleichswert bei Ehezeitende als die Hälfte der zu diesem Zeitpunkt leistungspflichtigen Invaliditätsrente.

Eine aus einem Anrecht auf eine Invaliditätszusatzversorgung nach Ziffer 1.3 am Ende der Ehezeit leistungspflichtige Beitragsbefreiung für den dem Anrecht zugrunde liegenden Versicherungsvertrag ist nicht auszugleichen.

4 Auszugleicher Wert zum Umsetzungsstichtag (bei interner oder externer Teilung)

Der Ausgleichswert zum Ehezeitende gem. Ziffer 3 wird vom Ehezeitende bis zum Umsetzungsstichtag an der Wertentwicklung des zu teilenden Anrechts beteiligt: Zum Umsetzungsstichtag gem. Ziffer 2.4 wird zu dem dann vorhandenen Kapitalwert ($KW_{\text{Umsetzungsstichtag}}^{\text{ges}}$) des gesamten, also nicht nur ehezeitanteiligen Anrechts aus dem Versicherungsvertrag der Kapitalwert ($KW_{\text{Umsetzungsstichtag}}^{\text{nachehezeitlich}}$) bestimmt, der nicht dem bis Ehezeitende erworbenen Anrecht zuzuordnen und damit nicht auszugleichen ist. In diesem $KW_{\text{Umsetzungsstichtag}}^{\text{nachehezeitlich}}$ werden insbesondere die nach Ehezeitende erfolgten Beitragszahlungen berücksichtigt.

Befindet sich ein Anrecht auf eine Invaliditätsrente nach Ziffer 1.3 zum Umsetzungszeitpunkt in der Leistungsphase, die am Ende der Ehezeit noch nicht bestanden hatte, dann erfolgt die

Ermittlung von $KW_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{ges}}$ und $KW_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{nachehezeitlich}}$ unter der Annahme, dass sich das Anrecht auf Invaliditätsrente zum Umsetzungszeitpunkt noch in der Anwartschaftsphase befindet.

Durch Gewichtung des durch Differenzbildung ermittelten auszugleichenden Kapitalwerts zum Umsetzungsstichtag ($KW_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{auszugleichen}}$) mit dem hälftigen Ehezeitanteil q gem. Ziffer 3.4 ergibt sich der auszugleichende Wert vor Berücksichtigung von Kosten:

$$\begin{aligned} \text{Wert}_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{auszugleichen}} &= 0,5 * q * KW_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{auszugleichen}} \\ &= 0,5 * q * (KW_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{ges}} - KW_{\text{Umsetzungstichtag}}^{\text{nachehezeitlich}}) \end{aligned}$$

5 Kosten der internen und externen Teilung

Bei einer externen Teilung werden keine Teilungskosten erhoben.

Die Kosten der internen Teilung sind jeweils hälftig von der ausgleichspflichtigen und der ausgleichsberechtigten Person zu tragen.

Swiss Life übermittelt die Teilungskosten zusammen mit dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Gericht.

Die Berechnungsmethode der Teilungskosten ist unabhängig von der Wertentwicklung des zu teilenden Anrechts vom Ehezeitende bis zum Umsetzungsstichtag und in der Anlage 1 geregelt.

6 Kürzung des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person (bei interner oder externer Teilung)

6.1 Kürzung in der Anwartschaftsphase

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses des Gerichts wird der Kapitalwert des Anrechts der ausgleichspflichtigen Person (vgl. Ziffer 3.3) zum Umsetzungsstichtag gem. Ziffer 2.4 um den auszugleichenden Wert gem. Ziffer 4 und den hälftigen zu berücksichtigenden Kostenabzug gem. Ziffer 5 gekürzt. Die Leistungen und ggfs. eingeschlossenen Garantien des dem Anrecht zugrundeliegenden Versicherungsvertrags vermindern sich entsprechend.

6.2 Kürzung in der Leistungsphase

Während des Verfahrens zum Versorgungsausgleich bestehende versicherungsvertragliche Rentenzahlungsverpflichtungen an die ausgleichspflichtige Person werden bis zum Umsetzungsstichtag gem. Ziffer 2.4 vertragsgemäß erbracht. Im Übrigen erfolgt die Kürzung des Kapitalwerts des Anrechts der ausgleichspflichtigen

Person und damit der laufenden Rente entsprechend Ziffer 6.1. Überzahlte Renten werden mit Leistungsverpflichtungen aus dem verminderten Versicherungsvertrag verrechnet.

7 Begründung eines Anrechts der ausgleichsberechtigten Person (bei interner oder externer Teilung)

Das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Teilungsanordnung des Gerichts wie folgt begründet:

7.1 Interne Teilung

Mit dem auszugleichenden Wert gemäß Ziffer 4 abzüglich der hälftigen zu berücksichtigenden Kosten gemäß Ziffer 5 wird für Anrechte aus Versicherungsverträgen nach Ziffer 1.3 Teil A) und Teil B) ein beitragsfreier Versicherungsvertrag auf das Leben der ausgleichsberechtigten Person eingerichtet und aus diesem ein Anrecht der ausgleichsberechtigten Person begründet. Die ausgleichsberechtigte Person wird Versicherungsnehmer. Eine Zuzahlung des auszugleichenden Werts in einen bestehenden Versicherungsvertrag ist nicht möglich.

Für diesen Versicherungsvertrag gelten folgende Konditionen:

- Beginn dieses Versicherungsvertrags und damit des neu begründeten Anrechts der ausgleichsberechtigten Person ist der Umsetzungsstichtag gem. Ziffer 2.4.
- Der Risikoschutz wird grundsätzlich gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersrentenversorgung ohne Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung (insbesondere also ohne Todesfalleistungen in Form einer Beitragsrückgewähr oder Rentengarantiezeit) beschränkt. Ausnahmsweise wird eine Beitragsrückgewähr oder die geringste mögliche Rentengarantiezeit eingeschlossen, sofern der für die Begründung des Anrechts der ausgleichsberechtigten Person zu verwendende Versicherungstarif dies erfordert.
- Für diese Altersrentenversorgung kommen die dafür versicherungstechnisch relevanten, wesentlichen Merkmale des Versicherungstarifs bzw. der Tarifgeneration zur Anwendung, die dem auszugleichenden Anrecht am Umsetzungsstichtag zugrunde liegen. Diese sind insbesondere durch die Rechnungsgrundlagen „*Rechnungszins*“ und „*Biometrische Ausscheideordnungen*“, die Leistungsstruktur, das Kapitalanlagerisiko und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen charakterisiert.
- Der Versicherungsvertrag wird nicht mit erneuten Abschlusskosten oder Inkasso-/Bestandspflegekosten belastet.
- Die Fälligkeitsvoraussetzungen der Leistungsverpflichtung (z.B. Erreichen einer Altersgrenze) werden grundsätzlich so festgelegt, wie diese für die

ausgleichsberechtigte Person vertraglich vorgesehen sind. Hat die ausgleichsberechtigte Person dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird die Leistungsverpflichtung zum Umsetzungstichtag fällig.

- Ein Kapitalwahlrecht bei Altersrentenbeginn (bzw. zum Umsetzungstichtag bei sofortbeginnenden Renten) wird eingeräumt, sofern dies bei dem auszugleichenden Anrecht während der Ehezeit vorgesehen war.

7.2 Externe Teilung

Bei der externen Teilung wird zugunsten der ausgleichsberechtigten Person der auszugleichende Wert gem. Ziffer 4 an den externen Versorgungsträger (vgl. Ziffer 2.2) gezahlt. Die Zahlung erfolgt nach Vorliegen der für die Auszahlung und Besteuerung erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen. Für den Zeitraum von Umsetzungstichtag gem. Ziffer 2.4 bis zur Auszahlung an den externen Versorgungsträger erfolgt keine Verzinsung.

8 Verrechnung (bei interner Teilung)

Sofern bei interner Teilung für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei Swiss Life auszugleichen sind, vollzieht Swiss Life den Ausgleich nur in Höhe des Wertunterschieds nach Verrechnung.

9 Inkrafttreten

Diese Teilungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.10.2025 in Kraft.

Anlage 1

Die Teilungskosten betragen bei einer internen Teilung 3 % des nach Ziffer 3 dieser Teilungsordnung festgestellten Wertes des Ehezeitanteiles (= 6 % des Ausgleichswerts), max. 1.000,-- Euro, also

Teilungskosten = min (1.000,00 Euro ; $0,06 * \text{Ausgleichswert}$)

Bei einer externen Teilung werden keine Teilungskosten erhoben.